



**Aktenzeichen: Pet 2-19-18-272-032055**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Die Petentin fordert, das "wilde" Zelten überall in Deutschland – analog dem Jedermannsrecht in Skandinavien – zu gestatten, wenn damit kein Privatrecht verletzt werde. Der Müll solle selbst mitgenommen werden und kein Schaden an der Natur entstehen.

Die Petentin erklärt, in der Corona-Zeit sei "Abstand halten" wichtig. Daher sei es von Vorteil, wenn sich die Naturliebhaber draußen aufhalten könnten und dort auch übernachten dürften.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt, fand dort 262 Mitzeichnungen und wurde in 24 Beiträgen diskutiert.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) wie folgt dar:

Die Frage einer in allen Ländern geltenden Regelung zum Zelten im Wald ist zunächst im Lichte der grundgesetzlichen Kompetenzordnung zu betrachten. Für den Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sieht Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz (GG) eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis vor, sodass der Bundesgesetzgeber zunächst neben den Ländern zum Erlass entsprechender Rechtssetzung ermächtigt ist.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) – den insoweit einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen – ist das Zelten im Walde nicht verboten. § 59 Abs. 1 statuiert zunächst ein allgemeines Betretensrecht der freien Landschaft. Das Betretensrecht im Walde wird dann genauer durch § 59 Abs. 2 BNatSchG



i.V.m. § 14 BWaldG spezifiziert. Hier wird das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung grundsätzlich gestattet. Der bundesdeutsche Gesetzgeber hat in den Regelungen §§ 59 Abs. 2 BNatSchG, 14 Abs. 2 S. 1 BWaldG jedoch festgelegt und zu erkennen gegeben, dass es den Ländern überlassen bleibt, die Einzelheiten des Betretensrechts zu regeln. Von dieser Befugnis haben die Bundesländer auch Gebrauch gemacht. Insoweit finden sich in den verschiedenen einschlägigen Landesgesetzen unterschiedlich ausgeformte Regelungen und Regelungssystematiken bezüglich des Rechtes zum Zelten im Wald. Eine neuerliche Bundesgesetzgebung, die das Zelten im Walde explizit erlaubt, wäre zwar kompetenzrechtlich zulässig, entspricht aber nicht der Intention des Bundesgesetzgebers, die er in § 14 Abs. 2 S. 1 BWaldG hinreichend deutlich gemacht hat. Landesspezifische Regelungen sind hier wesentlich besser in der Lage, auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort einzugehen und das Betretensrecht dementsprechend auszuformen. So sind bspw. in einem Flächenland mit großen Waldflächen andere Anforderungen an die Ausgestaltung des Betretensrecht im Wald zu stellen, als in einem Stadtstaat wie Hamburg oder Berlin. Durch länderspezifische Regelungen kann die Abwägung der in § 14 Abs. 2 BWaldG genannten Kriterien unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten zu einer jeweils verhältnismäßigen Ausgestaltung führen.

Zu dem Aspekt, wonach es gerade in Corona Zeiten wichtig sei, Abstand halten zu können, bemerkt der Petitionsausschuss, dass der Aufenthalt und das Recht zum Betreten des Waldes durch die gesetzlichen Regelungen gesichert sind. Eine generelle Gestattung des "Wild-Zeltens", die dazu beitragen könne, beispielsweise momentan erforderliche Abstandsregelungen zur Bekämpfung von COVID-19 konsequenter einzuhalten, ist jedoch nicht sinnvoll. Insbesondere zu Nachtzeiten befinden sich die Bürger zum weit überwiegenden Teil in ihren Wohnungen, sodass eine Notwendigkeit der "Entzerrung" von Menschenansammlungen durch Öffnung des Waldes zum Campieren nicht besteht. Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass für parlamentarische Initiativen und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.